|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION        **ENV.F.3 – Globale Umweltzusammenarbeit und Multilateralismus** |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | Referat ENV.F.3 – Globale Umweltzusammenarbeit und Multilateralismus |
| Stellenummer in Sysper: | 339735 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Cristina DE AVILA  1. Quartal 2025  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
|  | Mit Vergütungen  Unentgeltlich abgeordnet |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:  der EU-Mitgliedstaaten bewerben  des EFTA-EEA In-Kind Abkommens (Island, Liechtenstein, Norwegen) bewerben | |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich auch Bedienstete:  der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  der folgenden Drittländer bewerben:  folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: | |
| Bewerbungsschluss: | 2 Monate  1 Monat |

**Wer wir sind**

Der/Die Sachverständige wird tätig sein im Referat „Globale Umweltzusammenarbeit und Multilateralismus“ der Generaldirektion Umwelt (ENV.F.3), das sich mit multilateralen Umweltabkommen, der globalen Biodiversitätspolitik, dem Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Erhaltung, dem Zugang zu genetischen Ressourcen, der Wüstenbildung und den Beziehungen zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen befasst.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Der/Die Sachverständige wird die allgemeine Arbeit des Referats unterstützen, um internationale Maßnahmen zur Bewältigung globaler und grenzüberschreitender Umweltfragen zu fördern, vor allem durch die Behandlung der internationalen Dimension der Verschmutzung durch Kunststoffe und der Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Umsetzung der EU-Politik in diesem Bereich.

Dazu zählen insbesondere:

* Unterstützung bei den Verhandlungen und Vorbereitungen für das neue rechtsverbindliche Instrument zur Verschmutzung durch Kunststoffe und seine Umsetzung, sobald es angenommen ist;
* Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen Resolutionen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen;
* Unterstützung bei der Vorbereitung von Tagungen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Prozesse oder Rahmen sowie Beitrag zur Gewährleistung angemessener und zeitnaher Folgemaßnahmen.

Der/Die Sachverständige wird auch zur inhaltlichen Arbeit zu Kunststoffen im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der Chemikalienstrategie beitragen.

Die Stelle erfordert häufige Kontakte zu anderen Referaten innerhalb der Generaldirektion Umwelt, anderen Kommissionsdienststellen und EU-Organen, sowie zu Behörden und Interessenträgern der Mitgliedstaaten und Drittländern.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Der ideale Bewerber/die ideale Bewerberin verfügt über einen wissenschaftlichen oder politischen Hintergrund, der für die Umweltpolitik und die internationalen Beziehungen relevant ist, und/oder über einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Umweltpolitik und der internationalen Beziehungen.

Wir suchen einen/e gut organisierten/e Kollegen/in mit Eigeninitiative, ausgezeichneten schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeiten, guten Verhandlungsfähigkeiten (vorzugsweise auch auf internationaler Ebene) und in der Lage ist, in einem Team zu arbeiten. Die Fähigkeit, Rechtstexte abzufassen, wäre von Vorteil.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte bereit sein, zu reisen.

Fließende und fundierte Englischkenntnisse (der Hauptarbeitssprache des Referats) in Wort und Schrift sind erforderlich, gute Kenntnisse in anderen offiziellen EU- oder UN-Sprachen von Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss muss ein nationaler Sachverständiger **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) beim Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Ein nationaler Sachverständiger aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Der/Die nationale Sachverständige bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem/ihrem Arbeitgeber angestellt und erhält seine/ihre Bezüge von diesem und ist auch weiterhin seinem/ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Er/Sie übt seine/ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses aus und unterliegt den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.

Tagegelder können nur gewährt werden, wenn der/die nationale Sachverständige die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllt.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der/Die nationale Sachverständige ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** ([Home | Europass](https://europa.eu/europass/de))auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten/der Kandidatin enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)